

**Informationspflicht:** Aufsichtstätigkeit nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG)

## Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Aufsichtstätigkeit nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG)

| 2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen   | 2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes  |
|--|---|
| <p>Senatorin Kristina Vogt<br/>Die Senatorin für Wirtschaft,<br/>Häfen und Transformation<br/>Zweite Schlachtpforte 3<br/><br/>28195 Bremen<br/><br/>Telefon: 0421 / 361 8808<br/>E-Mail: office@wae.bremen.de</p> | <p>Die Senatorin für Wirtschaft,<br/>Häfen und Transformation<br/><br/>Stabsstelle Grundsatz- und<br/>Rechtsangelegenheiten<br/><br/>Katharinenklosterhof 3<br/><br/>28195 Bremen<br/><br/>Telefon: 0421 / 361-51315 oder -51316<br/>E-Mail: geldwaeschepraevention@wae.bremen.de</p> |

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke  
Die Senatorin für Wirtschaft,  
Häfen und Transformation  
Zweite Schlachtpforte 3  
  
28195 Bremen  
  
datenschutzbeauftragter@wae.bremen.de

**Informationspflicht:** Aufsichtstätigkeit nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG)

#### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Personenbezogene Daten werden erhoben, um die nach dem GwG verpflichteten Unternehmen zu ermitteln, sie über ihre Pflichten nach diesem Gesetz zu informieren sowie die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz vorgegebenen Pflichten als zuständige Behörde nach § 50 Nr. 9 GwG für den sog. Nichtfinanzsektor zu treffen.

Weiterhin werden personenbezogene Daten erhoben, um den nach § 51 Abs. 1 GwG übertragenen Aufgaben der Ausübung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14 und 16 GwG nachzukommen.

Dies erfordert neben der Bewertung der geldwäscherechtlichen Relevanz Ihres Unternehmens insbesondere auch die Überprüfung, ob die für Sie einschlägigen Anforderungen des GwG erfüllt werden. Dies schließt die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein, § 56 GwG.

Nach der Erhebung Ihrer Daten werden sie in der Akte gespeichert und für weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Erstellung von Prüfberichten bzw. Abschlussvermerken und den Erlass von Bescheiden verwendet.

Rechtsgrundlagen: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO in Verbindung mit § 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) und dem Geldwäschegesetz (GwG), insbesondere §§ 50 – 52 GwG, verarbeitet.

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger:in innerhalb der Organisation: Die zuständigen Beschäftigten der SWHT sowie ggf. deren Vorgesetzte oder Prüfungsinstitutionen (z. B. der/die Datenschutzbeauftragte).

Auftragsverarbeiter: keine

Dritte: Eine Weitergabe von Daten an Dritte kann unter den gesetzlichen Anforderungen des § 55 Abs. 1 GwG erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Datenweitergabe der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient.

Ggf. werden Ihre Daten gem. § 55 GwG an andere Aufsichtsbehörden nach dem GwG übermittelt (wenn sich bspw. der Hauptsitz in unserem Bundesland und Filialen in anderen Bundesländern befinden), oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, im Zusammenhang mit der Abgabe einer Meldung nach § 44 GwG, oder an das zuständige Finanzamt, falls eine Meldung nach § 116 Abs. 1 Abgabenordnung erforderlich werden würde.

**Informationspflicht:** Aufsichtstätigkeit nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG)

## 6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden direkt von Ihnen selbst erhoben; können jedoch auch von Dritten, beispielsweise aus öffentlichen Registern (Transparenzregister (§ 23 Abs. 1 GwG), Handelsregister, Gewerberegister (§ 55 Abs. 2 GwG), Vermittlerregister der Industrie- und Handelskammern), von der Finanzverwaltung, von Landes- und Bundeskriminalämtern und im Wege der internationalen Amts- und Rechtshilfe erhoben werden.

Zu den personenbezogenen Daten, die erhoben und verarbeitet werden, können gehören:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten, zum Beispiel Vor- und Nachname des Geschäftsinhabers, des Geschäftsführers, des Geldwäschebeauftragten, der für das Risikomanagement verantwortlichen Person oder sonstiger Ansprechpartner (insbesondere auch Mitarbeiter) sowie Ihrer Vertragspartner und etwaige für diese auftretenden Personen
- Adress- und Kontaktdaten Ihres Unternehmens,
- Dokumentation der unternehmensspezifischen Risikoanalyse, die insbesondere Angaben zu den angebotenen Produkten und Leistungen, zu dem Kundenstamm, zu den Vertriebswegen, zu geografischen Faktoren sowie die Klassifizierung in geringes, normale und erhöhtes Risiko enthält
- Informationen zu Ihrer Geschäftspraxis, insbesondere auch Vertrags- und Buchführungsunterlagen in Papierform oder digital, zum Beispiel zu der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG, wie etwa der Prüfung der Identität Ihrer Vertragspartner, Modi der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, Schulungen der Mitarbeiter,
- Angaben zum Meldeverhalten nach § 43 GwG,
- Ggf. Sie betreffende Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten und Sicherungsmaßnahmen,
- Ihre Kreditoren- und Debitoren-Stammdaten,
- Zahlungsdaten Sie betreffend und solche Ihrer Kund\*innen

## 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten können unter den gesetzlichen Anforderungen des § 55 Abs. 1 GwG an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt werden. Dies setzt voraus, dass die Datenweitergabe der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient.

**Informationspflicht:** Aufsichtstätigkeit nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG)

## 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der SWAE so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung der gesetzlich vorgesehenen risikobasierten Aufsicht über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten (GWG), erforderlich ist.

Ihre Daten aus einzelnen Prüfungen werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu Kommunikation und Dokumentenverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen (VV KommDok) nach rechtskräftigem Abschluss oder Einstellung des Verfahrens zehn Jahre lang gespeichert, jedoch mindestens solange, bis etwaig festgesetzte Forderungen (z.B. Bußgelder) erledigt sind. Danach werden die Vorgänge ausgesondert bzw. gelöscht.

Grundsätzliche Angaben wie Unternehmensbezeichnung und Anschrift werden bis zur Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit gespeichert.

Sollten Ihnen gegenüber bestandskräftige Maßnahmen oder unanfechtbare Bußgeldentscheidungen erlassen worden sein, die nach § 57 Abs. 1 GwG zu veröffentlichen sind, werden personenbezogenen Daten auf der Website des Referates Geldwäscheprävention der SWAE gespeichert und 5 Jahre lang veröffentlicht.

## 9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter [www.dsgvo-gesetz.de](http://www.dsgvo-gesetz.de) sowie der Text des BDSG unter [www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/).

## 10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Informationspflicht:** Aufsichtstätigkeit nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG)

### 11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe, und seine Beschäftigten sind gemäß § 52 Abs. 1 GwG zur Auskunft verpflichtet und haben vor-Ort-Kontrollen gemäß § 52 Abs. 3 GwG zu dulden.

Die SWHT benötigt Ihre Daten, um die ihrer zugetragenen Aufgabe, die Überwachung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten, ausüben zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können nach § 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG Bußgeld- und Zwangsgeldverfahren eingeleitet werden

Auskunftsverweigerungsrechte bestehen insoweit der zur Auskunft Verpflichtete sich selbst oder einer angehörigen Person (nach § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetzes aussetzen würde.

### 12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO kommt nicht zum Einsatz.